

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

| | | | |
|---|----------------------------------|---|--------------------|
| Organisationseinheit: Kämmerei | Sachbearbeiter/in: Hr. Rausch | Nst.: 2138 | Datum: 15.10.24 |
| Die Voraussetzungen des § 100 HGO sind gegeben. | | Unterschrift  stv. Amtsleitung | |

| | | |
|--|---|-----------------------------------|
| Kostenträger Code: 01011002 – Gebäudewirtschaft Betrieb und Unterhaltung | Sachkonto Nummer: 6993000 übrige sonstige betriebliche Aufwendungen | in Höhe von EUR 495.000 |
|--|---|-----------------------------------|

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

| | | |
|--|---|-----------------------------------|
| Kostenträger Code: 01010401 – Beteiligungsmanagement | Sachkonto Nummer: 7125000 Zuschüsse lfd. Zwecke verb. Unternehmen | in Höhe von EUR 495.000 |
|--|---|-----------------------------------|

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Mit Bescheid v. 22.08.2018 wurden der Stadt Gießen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs eine jährliche Grundförderung i. H. v. 633.000 Euro vom Hessischen Ministerium der Finanzen gewährt. Laut Bescheid steht diese Förderung „im Gegensatz zu den übrigen in diesem Bereich für [...] die Stadt Gießen vorgesehenen Mittel in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Stadttheater Gießen GmbH“. Die Mittel sind folglich nicht zweckgebunden und stehen der Stadt Gießen zur freien Verfügung bzw. dienen der allgemeinen Finanzierung.

Die hier zugrundeliegenden unterschiedlichen Vorgehensweisen haben verschiedene Auswirkungen, etwa in Bezug zur Aufstellung des Jahresabschlusses, hervorgebracht. Der Höchstbetrag möglicher Sonderbedarfe beschränkt sich auf die vom Land zur freien Verfügung der Stadt gewährten Mittel in Höhe von 633.000 Euro. Mit der Gewährung der Sonderbedarfe durch die Stadt darf in keinem Fall eine Verfälschung der im Theatervertrag festgelegten Quotierung zur Übernahme der Betriebskosten erreicht werden. Allerdings ist eine konkrete Zuordnung dieser Mittel durch das unterschiedliche Vorgehen in den Vorjahren durch die direkte Zahlung als laufende Zuschüsse an das Stadttheater im Jahresabschluss erschwert worden. Ebenso muss ausgeschlossen sein, dass sich die Sonderbedarfe mit generellen Betriebskosten, welche sich im Wirtschaftsplan wiederfinden und der festgelegten Quotierung (prozentuales Verhältnis zur Kostenübernahme Land, Landkreis und Stadt) unterliegen, miteinander vermischt werden.

In Anbetracht dieser Ausgangslage und erfolgter Abstimmung zwischen Herrn Oberbürgermeister Becher, den Geschäftsführenden der Stadttheater Gießen GmbH und Vertretern der Kämmerei, ist mit einem Schreiben vom 05.01.2023 ein Hinweis an die Stadttheater Gießen GmbH zur Darlegung einer neuen Vorgehensweise zum Umgang mit möglichen Sonderbedarfen an das Stadttheater übermittelt worden.

Aus diesen Hinweisen geht hervor, dass die Stadttheater Gießen GmbH bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres (30.03.) projektbezogene Sonderbedarfe, vorrangig in den Bereichen Gebäudebetrieb und Gebäudeunterhaltung bei der Stadt Gießen beantragen kann. Aus der Bedarfsmeldung soll die Projektzugehörigkeit, die geschätzte Aufwandshöhe sowie die geschätzte Anzahl und Fälligkeit der Rechnungen hervorgehen. Nach erfolgter Sichtung und Prüfung erfolgt eine Bestätigung der gemeldeten Bedarfe durch die Stadt Gießen. Nach Bestätigung zur Übernahme der Sonderbedarfe können die hierzu erfolgten Eingangsrechnungen, rechnerisch und sachlich geprüft durch das Stadttheater, an das Beteiligungsmanagement eingereicht werden, welches dann wiederum die Zahlung dieser Rechnungen übernimmt.

Für das Jahr 2024 wurde ein entsprechender Sonderbedarf seitens des Stadttheaters in Höhe von EUR 400.000 angemeldet. Dieser wurde durch das Hochbauamt geprüft und mit der Kämmerei abgestimmt. Mit Schreiben vom 23.04.2024 wurde durch Herrn Oberbürgermeister Becher der Stadttheater Gießen GmbH der Betrag von EUR 400.000 genehmigt. EUR 65.000 wurden für, aus Sicht des Hochbauamts dringend zu erledigende Dachabdichtungsarbeiten hierzu und ebenfalls in Abstimmung mit der Kämmerei ergänzt. Weitere EUR 30.000 werden für die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten benötigt, welcher die Vorbereitungen rund um die Thematik Generalsanierung Stadttheater betreuen soll. In Summe ergibt sich somit ein Betrag von EUR 495.000, welcher von dem Kostenträger Beteiligungsmanagement für Ausgaben im Kostenträger Gebäudewirtschaft Betrieb und Unterhaltung benötigt werden.

Die Vorgehensweise zum Umgang mit den Sonderbedarfen hat den Nachteil, dass Sonderbedarfe nicht in der Haushaltsplanung für 2024 im Budget des Hochbauamtes zur Leistung von Aufwendungen im Bereich Gebäudebetrieb und Gebäudeunterhaltung für Bedarfe des Stadttheaters abgebildet werden konnten und auch zukünftig nicht abgebildet werden können, da diese grundsätzlich nicht zweckgebunden für die Bedienung der Sonderbedarfe vom Land an die Stadt geleistet werden. Hintergrund der stadtinternen Abbildung über den KT Beteiligungsmanagement ist folglich der erst unterjährig zu meldende Sonderbedarf durch das Stadttheater Gießen und der dann erst darauf zu erfolgenden Prüfung und Zustimmung durch Herrn Oberbürgermeister Becher. Folglich ist für das Jahr 2024 ein möglicher Sonderbedarf im Kostenträger „Gebäudewirtschaft Betrieb und Unterhaltung“ nicht, sondern im Kostenträger „Beteiligungsmanagement“ eingeplant worden. Da die Bedarfe des Hochbauamtes sowie die Höhe der tatsächlich gewährten Sonderbedarfe an das Stadttheater erst im laufenden Jahr bestimmt wurden, handelt es sich um einen **unvorhergesehenen** Aufwand für den Kostenträger „Gebäudewirtschaft Betrieb und Unterhaltung“.

Die gemeldeten und fachtechnisch bestätigten Bedarfe der Stadttheater Gießen GmbH sind für deren stetigen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung, sodass diese Aufwendungen nicht aufgeschoben oder zugewartet werden können. Damit ist der Aufwand zur Gewährung der Sonderbedarfe **unabweisbar**.

Die **Deckung** wird aus den zur Leistung möglicher Sonderbedarfe veranschlagten Mittel im Kostenträger „Beteiligungsmanagement“ **gewährleistet**.

Weitere Anmerkung:

Der hier angesprochene ÜPL-Bedarf steht nicht in Zusammenhang mit weiteren durch das Fachamt/Hochbauamt noch gegebenenfalls festzustellenden Bedarfen für das Budget „Gebäudewirtschaft Betrieb und Unterhaltung“. Diesbezügliche Bedarfe sind vom Hochbauamt eigenständig zu ermitteln und nach den Regelungen der Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts zu beantragen.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

| | | | | |
|---|--|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amtsleitung | <input type="checkbox"/> Amtsleitung Kämmerei | <input type="checkbox"/> Kämmerer | <input type="checkbox"/> Magistrat | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung |
| üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen | | | | |
| bis 1.000,00 EUR | 1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR | 10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR | 25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR | über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist. |
| genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer | | | Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____ | |

| | |
|--|----------------------------------|
| (wird von 20.1 ausgefüllt) | Datum und Handzeichen |
| <input checked="" type="checkbox"/> geprüft 15. Okt. 2024 <i>h</i> | <input type="checkbox"/> gebucht |
| <input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt | |
| <input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung | |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis | |